

## **Kundmachung 70/2024**

# **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vösendorf vom 11.12.2024

mit der eine

### **Nebengebührenordnung**

beschlossen wurde.

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2024.

#### **I. Abschnitt**

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Nebengebührenordnung (NGO) ist auf sämtliche Vertragsbedienstete der Marktgemeinde Vösendorf, im Folgenden als Bedienstete bezeichnet, anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 2025 in ein Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Vösendorf eintreten oder im Zeitraum zwischen 01.07.2024 und 31.12.2025 von ihrem Optionsrecht gemäß § 121 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025, LGBl. Nr. 15/2024 in der geltenden Fassung, in weiterer Folge NÖ GBedG 2025, Gebrauch gemacht haben.

##### **§ 2 Anspruchsberechtigung**

1. Die Bediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 zukommenden Bezüge, Nebengebühren auf Grundlage dieser Verordnung.
2. Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, sofern nichts Anderes bestimmt ist, mit dem Tag des Dienstantrittes, bzw. der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
3. Wenn Nebengebühren nach dem Ansatz des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 in einem Prozentsatz ausgedrückt werden, wird kurz V2/3 zitiert.

### § 3 Streitigkeiten

Über alle Streitigkeiten in Bezug auf diese Nebengebührenordnung entscheidet nach Vorberatung mit der Personalvertretung und dem Personalausschuss der Gemeinderat.

Eine endgültige Entscheidung über Streitigkeiten obliegt dem zuständigen Arbeits- und Sozialgericht.

## **II. Abschnitt**

### Sonderzulagen

#### 1. Erschwerniszulage am Friedhof

Bedienstete, die für die Friedhofsarbeiten eingeteilt sind, erhalten insbesondere für Tätigkeiten wie Leichenbeschau mit dem Arzt und Arbeiten im Kühlraum, eine monatliche Erschwerniszulage von 4% von V2/3.

#### 2. Schmutzzulage:

2.1. Die mit der laufenden Betreuung der Kläranlage befassten Bediensteten erhalten eine monatliche Zulage von 4% von V2/3.

2.2. Bedienstete des Außendienstes – dabei handelt es sich ausschließlich um Bedienstete, welche nicht dem Verwaltungsdienst od. einem pädagogischen Dienst zugeteilt sind, wie zum Beispiel Schulwarte oder Bedienstete des Wirtschaftshofes – erhalten bei Ausführung von Tätigkeiten wie Reinigungsarbeiten, Friedhofsarbeiten, Durchführung der Müllabfuhr, etc., eine monatliche Zulage von 4% von V2/3.

#### 3. Gefahrenzulage:

3.1. Bedienstete, die ihre Arbeiten überwiegend und zwangsläufig auf öffentlichen Verkehrsflächen verrichten müssen, erhalten eine monatliche Zulage von 3% von V2/3.

3.2. Die mit dem Öffnen und Schließen von Grabstellen betrauten Bediensteten erhalten eine Zulage von 1% von V2/3 je Grab bzw. Gruft, wobei der Anspruch ganzjährig besteht.

3.3. Die mit der Exhumierung oder Tieferlegung befassten Bediensteten erhalten eine Zulage von 4% von V2/3 je Grab bzw. Gruft.

4. Fehlgeldentschädigung

Bedienstete, welche Kassengeschäfte durchzuführen haben, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehende Verlustgefahr eine monatliche Entschädigung von 4% von V2/3.

### III. Abschnitt

#### Schlussbestimmungen

1. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf weibliche und männliche Bedienstete gleichermaßen.
2. Die gegenständliche Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Vösendorf tritt mit 01.01.2025 in Kraft.



Ihr Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen: 12.12.2024

Abgenommen: 27.12.2024

